

# **Satzung**

## **zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

### **der Gemeinde Leubsdorf**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Neufassung vom 14.6.1999 (SächsGVBl. S. 346) hat der Gemeinderat der Gemeinde Leubsdorf in seiner Sitzung am 21.7.1999 nachfolgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Verfahren**

Das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde Leubsdorf wird auf Beschluss des Gemeinderates - durch zwei/drittel Mehrheit aller Gemeinderäte - durch den Bürgermeister verliehen.

Die Begründung zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist allen Gemeinde- und Ortschaftsräten schriftlich und mit einer Frist von vier Wochen vor der Beschlussfassung zuzuleiten.

Erst nachdem der Gemeinderat den Beschluss zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Leubsdorf im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates gefasst hat, ist diese dem künftigen Ehrenbürger anzutragen.

#### **§ 2**

##### **Voraussetzungen**

Das Ehrenbürgerrecht kann verliehen werden an Bürger und Personen,

- \* die sich durch außerordentlich hohe Verdienste um die Entwicklung der Gemeinde Leubsdorf oder das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht hat oder
- \* die durch großen persönlichen Einsatz und ihr unmittelbares Wirken zur Repräsentanz der Gemeinde beigetragen haben.

#### **§ 3**

##### **Vorschlagsberechtigung**

Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Gemeinderates einschließlich des Bürgermeisters und die Ortsvorsteher.

#### **§ 4**

##### **Verleihung**

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts steht im Ermessen des Gemeinderates. Die Einwohner-eigenschaft, das Bürgerrecht in der Gemeinde oder die deutsche Staatsangehörigkeit sind nicht Voraussetzung. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt in einem Festakt an staatlichen bzw. an Fest- und Feiertagen der Gemeinde, zu Jubiläen des Ehrenbürgers oder in einer Sondersitzung des Gemeinderates.

Sie besteht aus

- Laudation
- der Verleihungsurkunde,
- der Eintragung in das Ehrenbuch der Gemeinde Leubsdorf und
- einem Ehrengeschenk.

Die Verleihung kann mit einem Empfang oder einem Essen verbunden werden.

An der Verleihung nehmen Vertreter aller im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen und Vertreter des jeweiligen Ortschaftsrates teil. Programm und Gästeliste des Festaktes werden auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Gemeinderat beschlossen.

#### **§ 5**

##### **Aberkennung des Ehrenbürgerrechts**

In begründeten Fällen kann das Ehrenbürgerrecht mit Beschluss des Gemeinderates - zwei/drittel Mehrheit aller Gemeinderäte - aberkannt werden.

....

## § 6

### Rechte der Ehrenbürger

Die Ehrenbürger haben das Recht:

- bei repräsentativen Veranstaltungen oder anderen gesellschaftlichen Anlässen der Gemeinde teilzunehmen;
- auf der Grundlage ihrer großen persönlichen Verdienste, ihrer Erfahrungen und Erkenntnisse beratend auf die weitere Gestaltung der Kommune Einfluss zu nehmen;
- entsprechend ihrer persönlichen Entscheidung, Vermächtnisse ihres Lebenswerkes in der Gemeinde Leubsdorf zu bewahren, aufzuarbeiten und im Interesse der Gesellschaft erhalten zu lassen. Der Gemeinderat übernimmt dabei die Verantwortung, dass ihr Werk geachtet und gewahrt bleibt und die Wertschätzung der Gesellschaft findet;
- im Auftrag des Gemeinderates, des Ortschaftsrates oder des Bürgermeisters als Repräsentant der Gemeinde aufzutreten, um das Ansehen der Gemeinde oder der Ortschaft würdig zu repräsentieren und zu mehren.

## § 7

### Glückwünsche und Ehrungen

Glückwünsche und Ehrungen von Ehrenbürgern der Gemeinde Leubsdorf sind durch den Bürgermeister würdig vorzubereiten und persönlich vorzunehmen.

Im Falle des Ablebens von Ehrenbürgern nehmen Vertreter des Gemeinderates und Vertreter des jeweiligen Ortschaftsrates an der Beisetzung teil.

Inwieweit eine besondere Würdigung erfolgen soll, entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Leubsdorf, den 1.9.999

B ö r n e r  
Bürgermeister

- Siegel -

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.